





RSS-0030-24-4 = RSS-E 62/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl
	Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherter
vertreten durch		
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller begehrt mit Schlichtungsantrag vom 15.4.2024 die Empfehlung, dass die antragsgegnerische Versicherung Rechtsschutzdeckung aus dem Versicherungsvertrag der m(anonymisiert) zur Polizzennr. (anonymisiert) für den Rechtschutzfall zur Schadennr. (anonymisiert) gewähren solle.

Der mitversicherte Antragsteller habe um Kostendeckung für einen Rechtsstreit mit der Ex-Mieterin einer vom Mitversicherten vermieteten Wohnung ersucht.

Die antragsgegnerische Versicherung lehne die Deckung ab, weil das Risiko der Vermietung in gegenständlichem Versicherungsvertrag nicht mitversichert sei.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt, aus der Korrespondenz geht hervor, dass der Antragsteller von einem Versicherungsagenten betreut wird.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 16.4.2024 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. Juni 2024